

Kleine Anfrage

Geldspielgesetz und Online-Geldspiele

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 07. November 2018

Im Jahr 2010 hat der Landtag ein neues Geldspielgesetz beschlossen, welches am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Dieses regelt die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken sowie die Zulassung und Durchführung von unter anderem Wetten und Online-Geldspielen. Im Jahr 2017 wurde das neue Geldspielgesetz dahingehend abgeändert, dass von einem Konzessionssystem zu einem Bewilligungssystem gewechselt wurde. Dies hat dazu geführt, dass innert kurzer Zeit zwei Spielcasinos ihre Tore öffneten und dem Staat Einnahmen über den Erwartungen beschert haben. Grundsätzlich ermöglicht das Geldspielgesetz auch Online-Geldspiele. Allerdings hat die Regierung meines Wissens bislang keine Bewilligungen für Online-Geldspiele erteilt. In der Schweiz hingegen hat der Bundesrat das Geldspielgesetz jüngst angepasst. Dieses ermöglicht neuerdings auch Online-Geldspiele. Grund für das Moratorium für die Erteilung von Bewilligungen für die Zulassung und Durchführung von Online-Geldspielen war meines Wissens eine rechtliche Auseinandersetzung in Dänemark, die zur Vorlage einer Rechtsfrage an den europäischen Gerichtshof (EuGH) führte. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an die Regierung:

1. Worum ging es bei der Rechtsfrage, die dem EuGH vorgelegt wurde, und ist diese zwischenzeitlich beantwortet worden?
2. Hat sich das Zuwarten auf die Entscheidung des EuGH gelohnt?
3. Warum hat die Regierung bislang bezüglich der Bewilligung von Online- und anderen Geldspielen wie Sportwetten und Ähnlichem nichts mehr unternommen?
4. Wie viele Anfragen für Konzessionen oder Bewilligungen für das Anbieten von Online- und anderen Geldspielen an das Amt für Volkswirtschaft hat es in den letzten drei Jahren gegeben?
5. Wann gedenkt die Regierung, das Moratorium für die Erteilung von Bewilligungen zum Anbieten von Online- und anderen Geldspielen aufzuheben?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist voranzustellen, dass – entgegen der Annahme des Anfragensellers – die ausstehende Rechtsprechung des EuGH nicht das bestehende Moratorium begründet. Der EuGH traf seine Entscheidung am 26. September 2014.

Die Rechtsfrage, die der EuGH Entscheidung T-601/11 zugrunde liegt, stellt sich folgendermassen dar:

Dänemark zeigte einen Gesetzesvorschlag über Steuern für Glücksspiel bei der EU-Kommission an. Nach dieser Regelung werden die Anbieter von Online-Glücksspielen und die Anbieter herkömmlicher Glücksspiele steuerlich unterschiedlich behandelt. Die EU-Kommission stellte dazu fest, dass die Gewährung steuerlicher Vorteile an Online-Glücksspiel-Unternehmen als eine staatliche Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen werden kann. Des Weiteren wurde festgehalten, dass von den vorgesehenen Ausnahmetatbeständen staatlicher Beihilfen, welche als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, die dänische Bestimmung nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV als vereinbar angesehen werden kann, und somit eine zulässige staatliche Beihilfe darstellt.

Gegen diesen Beschluss der EU-Kommission wurde eine Klage auf Nichtigerklärung beim EuGH eingereicht. Die Klage wurde wegen mangelnder Klagebefugnis der Klägerin als unzulässig abgewiesen.

Das Ergebnis dieses Verfahrens wurde dem Landtag bereits durch die Antwort auf die Gesetzesinitiative zur Abänderung des Geldspielgesetzes durch BuA 2015/30 (S. 27) mitgeteilt.

Zu Frage 2:

Da seit 2014 nicht auf die Entscheidung des EuGH zugewartet wurde und diese Entscheidung auch nicht das bestehende Moratorium begründet, ist eine grundsätzliche Antwort zu geben.

Der Beschluss der EU-Kommission iS AZ C(2011) 6499 ist auch für das EWR-Recht von entscheidender Bedeutung. Zum einen entspricht die dänische Regelung grundsätzlich der in Art. 73 GSG vorgesehenen Regelung. Zum anderen sind sowohl das Verfahren der Notifikation einer staatlichen Beihilfe sowie die Beurteilungsgrundlage von staatlichen Beihilfen und ihrer Vereinbarkeitstatbestände im EWR-Recht analog zum EU-Recht ausgebildet. Es ist somit zu erwarten, dass die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) sich in einem ähnlichen Fall, wie ihn die EU-Kommission zu entscheiden hatte, an dem EU-Kommissionsbeschluss orientieren würde.

Durch die Klage vor dem EuGH war offen, ob der Gerichtshof der Rechtsauffassung der EU-Kommission folgen würde oder nicht. Da die Rechtslage im EWR-Recht vergleichbar ist und direkte Auswirkungen auf von Liechtenstein durchzuführende Verfahren sowie zu treffende Regelungen hat, war die EuGH-Entscheidung abzuwarten.

Tatsächlich ist im vorliegenden Fall keine Sachentscheidung durch den EuGH ergangen, da die Klage bereits wegen Unzulässigkeit abzuweisen war. Insoweit gilt der Beschluss der EU-Kommission als Richtschnur.

Zu Frage 3:

Im Zuge der Abänderung des Geldspielgesetzes hat die Regierung darauf hingewiesen, vorerst auf die Öffnung sämtlicher Bereiche des Geldspielmarktes zu verzichten und sich auf die Zulassung der terrestrischen Spielbanken zu konzentrieren. Die schrittweise Öffnung des Geldspielmarktes erlaube es zudem, im Bereich der Spielbanken Erfahrungen zu sammeln. Weiterhin sollen so erste Erfahrungen in der Schweiz abgewartet werden (BuA 2015/137, S. 15). Diese Erfahrungen sollen in die Überarbeitung des Geldspielgesetzes und der Online-Geldspielverordnung einfließen. Diese Gesetzes- und Verordnungsrevision sind zwingende Voraussetzung einer Marktöffnung.

Zu beachten ist weiterhin, dass für die Aufsicht der Marktteilnehmer im Online-Bereich mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen ist.

Zu Frage 4:

In den vergangenen drei Jahren hat das AVW insgesamt 8 Anfragen zu Online-Geldspielen bzw. zur Aufhebung des Moratoriums erhalten. Ob hinter diesen Anfragen immer konkret interessierte Anbieter stehen, ist nicht festzustellen.

Zu Frage 5:

Bevor die Regierung das Online-Moratorium aufheben kann, wäre der regulatorische Rahmen zu schaffen. Aufgrund der technologischen Entwicklungen im Onlinebereich und der regulatorischen Veränderungen in Europa müssten das Geldspielgesetz und die Online-Geldspielverordnung grundlegend überarbeitet werden. Im Rahmen des nationalen Gesetzgebungsverfahrens sind voraussichtlich zwei Notifikationsverfahren gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) durchzuführen.